

Webinar:
**Update Tax Compliance Management
Systeme – Errichtung, Prüfung und IT-
Unterstützung**

05. Juni 2018



Inhalt

1. Hintergründe und Aufbau von Tax CMS
2. Aktuelle Trends bei Steuerlichen Kontrollsystemen
 - 2.1. Nutzung von IT-Lösungen
 - 2.2. Prüfung des Tax CMS
 - 2.3. Internationales Tax CMS



Inhalt

1. Hintergründe und Aufbau von Tax CMS

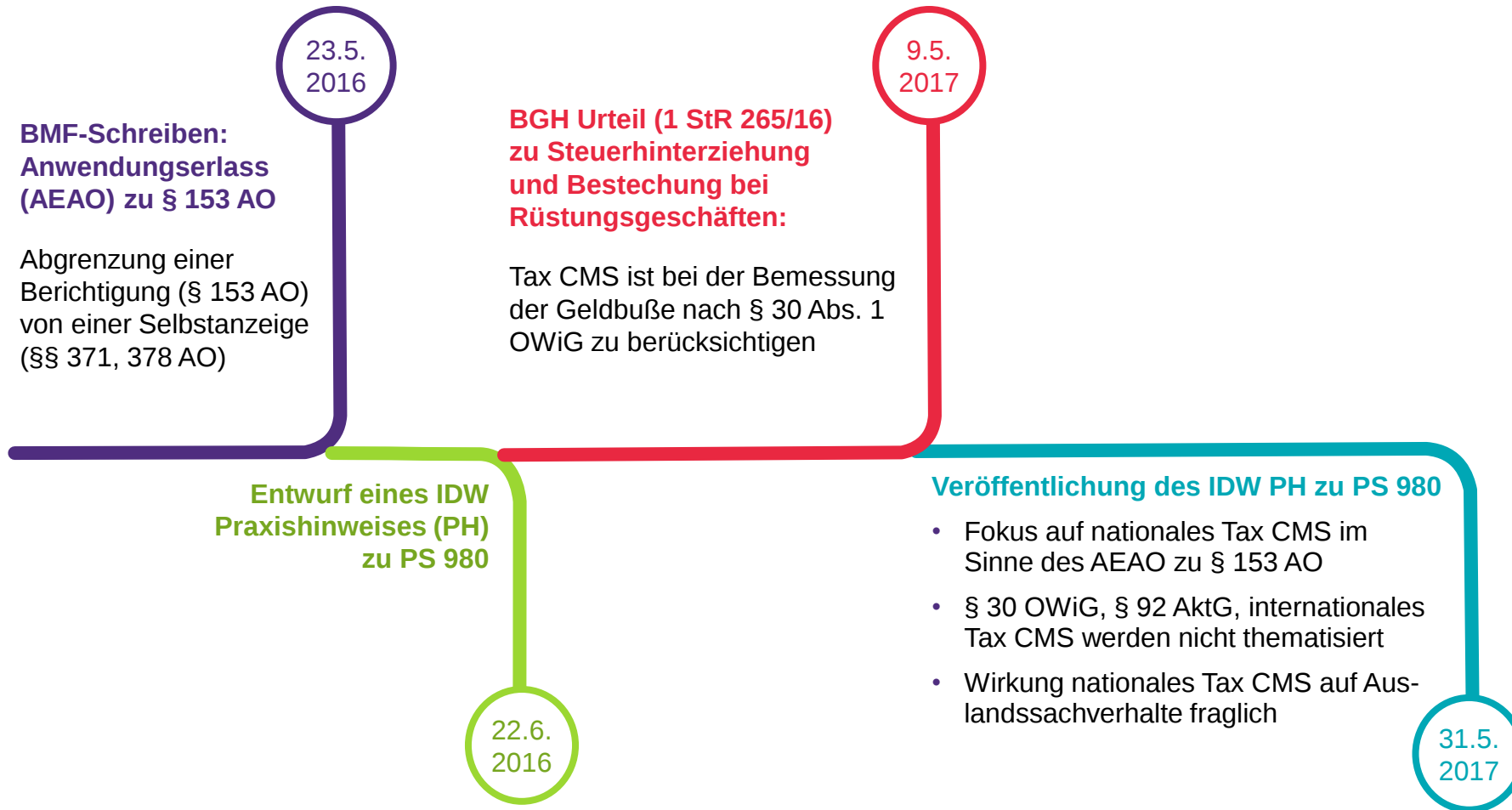
2. Aktuelle Trends bei Steuerlichen Kontrollsystemen

2.1. Nutzung von IT-Lösungen

2.2. Prüfung des Tax CMS

2.3. Internationales Tax CMS

Hintergründe zu Tax CMS in Deutschland



Vorteile eines Tax CMS

Steuerstrafrecht

§ 153 AO vs. §§ 371, 378 AO

BMF-Schreiben vom 23. Mai 2016 zur Abgrenzung einer Berichtigung (§ 153 AO) von einer Selbstanzeige (§§ 371, 378 AO):

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Ordnungswidrigkeitenrecht

§§ 30, 130 OWiG

BGH-Urteil vom 9. Mai 2017 zur Bußgeldbemessung nach § 30 Abs. 1 OWiG:

„Für die Bemessung der Geldbuße ist zudem von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss.“

Zivilrechtliche Haftung

§§ 91 Abs. 2, 93 Abs. 2 AktG

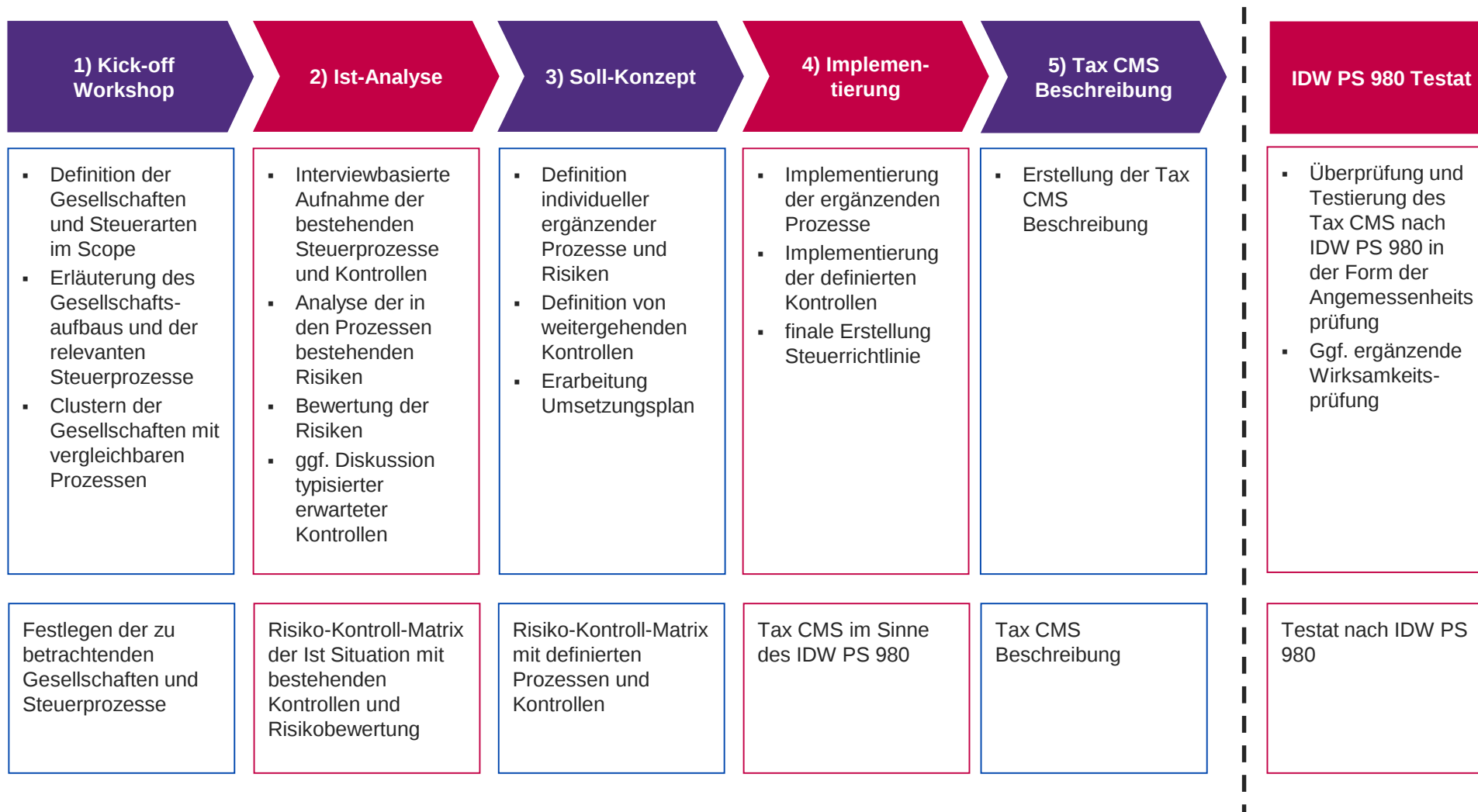
Verpflichtung des Vorstands/Geschäftsführung zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems (§§ 91 Abs. 2 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG) und zur Organisation und Beaufsichtigung des Unternehmens

Schadensersatzpflicht des Vorstands/Geschäftsführung bei Gesetzesverletzungen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Organisation und Beaufsichtigung zurückzuführen sind (§§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG)

Ausgestaltung eines Tax CMS nach IDW PS 980

Tax CMS nach IDW PS 980	1) Compliance-Kultur ➤ Entwicklung/Veröffentlichung einer Tax Policy als Grundlage für das Tax CMS ➤ Grundeinstellung und Verhaltensweisen des Managements („Tone from the Top“) ➤ Ausführungen zu Steuern im Code of Conduct	2) Compliance-Ziele ➤ Konzernsteuerrichtlinie: Definition der wesentlichen Ziele der Steuerabteilung sowie des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs (Steuerarten, regionale und sachliche Zuständigkeit)	3) Compliance-Organisation ➤ Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter der Steuerabteilung ➤ Aufbau- und Ablauforganisation ➤ Ressourcenplanung/Vertretungsregelungen
4) Compliance-Risiken ➤ Identifikation von wesentlichen Steuerrisiken des Unternehmens/der Gruppe ➤ Systematische Risikoerkennung mit Risikobeurteilung/Priorisierung	5) Compliance-Programm ➤ Festlegung von Kontrollen (Maßnahmen) zur Risikominimierung auf der Grundlage der identifizierten Steuerrisiken ➤ Prozessuale Kontrollen ➤ Automatisierte Kontrollen ➤ Aufdeckende Kontrollen	6) Compliance-Kommunikation ➤ Betroffene Mitarbeiter und ggf. Dritte werden über das Tax Compliance-Programm sowie über Rollen/Verantwortlichkeiten informiert ➤ Festlegung eines Berichtsweges für identifizierte Steuerrisiken, festgestellte Regelverstöße sowie eingehende Hinweise	7) Compliance-Überwachung/-Verbesserung ➤ Implementierung von Überwachungs-, Kontroll- und Reportingprozessen innerhalb der Steuerfunktion/ assoziierten Funktionen ➤ Dokumentation der Überwachung

Vorgehen bei der Tax CMS Errichtung



Beispiel: Risiko-Kontroll-Matrix



Risikoerfassung								Kontrollbeurteilung
Nr.	Steuerart	Risikobereich	Sub-Prozess	Bezeichnung des Risikos	Indikatoren für Relevanz	Risiko vorhanden ?	What can go wrong	Erwartete Kontrolle
USt-PtP-2	Umsatzsteuer	Purchase-to-Pay	Genereller Prozess Rechnungseingang	Buchung von falschen/unvollständigen Eingangsrechnungen	Immer relevant	ja	Eingangsrechnungen werden umsatzsteuerlich unzutreffend gewürdigt (z.B. fehlende Berechtigung zum Vorsteuerabzug wird nicht erkannt) und es kommt daher zu einer unzutreffenden Buchung der abzugsfähigen Vorsteuer (zu hoch oder zu niedrig)	Regelmäßige, verpflichtende Umsatzsteuer-Schulungen für die Kreditoren Teams; inhaltliche Prüfung und Abzeichnung der Rechnungen durch Umsatzsteuerexperten; Überprüfung der Rechnungen durch mehrere Gutachter (Vier-Augen-Prinzip). Tool-gestützte Rechnungskontrolle

Kontrollbeurteilung						Risikoanalyse nach Kontrollmaßnahmen				Empfehlung
Bestehende Kontrollen	Verantwortlichkeiten				Kontrollfrequenz	Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Begründung für die Einschätzung	Netto-Gesamtbewertung	Empfehlung
	Durchführung (R)	Verantwortlich (A)	Konsultiert (C)	Informieren (I)						
Die Rechnungen werden von den Sachbearbeitern umsatzsteuerlich gewürdigt. In der Bilanzierungsrichtlinie gibt es eine Checkliste zur Rechnungsprüfung.	Kreditorensachbearbeiter	Leitung der Finanzbuchhaltung			Bei jedem Rechnungseingang			Die Sachbearbeiter werden nicht regelmäßig geschult und eine Überprüfung durch einen zweiten Mitarbeiter findet nicht statt.		Der Prozess zur umsatzsteuerlichen Würdigung von Rechnungen sollte um ein 4-Augen-Prinzip ergänzt werden und die Kreditorensachbearbeiter regelmäßig umsatzsteuerlich geschult werden. Zudem sollte eine Tool-gestützte Rechnungskontrolle eingeführt werden.



Inhalt

1. Hintergründe und Aufbau von Tax CMS

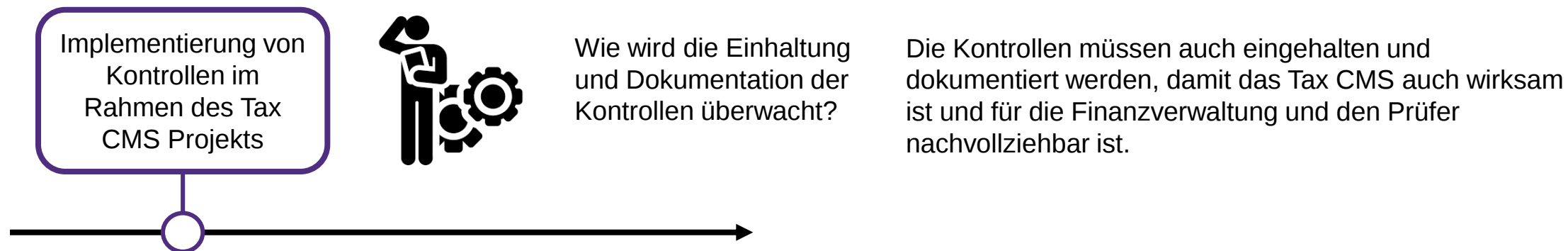
2. Aktuelle Trends bei Steuerlichen Kontrollsystemen

2.1. Nutzung von IT-Lösungen

2.2. Prüfung des Tax CMS

2.3. Internationales Tax CMS

Workflow & Dokumentationstool



Unsere Lösung – Übertragung der Risiko-Kontroll-Matrix in das iTCF-Tool

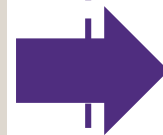
RISIKO-KONTROLL-MATRIX

Prozess:

Überprüfung der gesellschaftsrechtlichen Struktur hinsichtlich des Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft

Erwartete Kontrolle:

Überprüfung des Bestehens der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung anhand z.B. HR-Auszug, Infos der Rechtsabteilung über Änderungen, etc.



iTCF-Tool

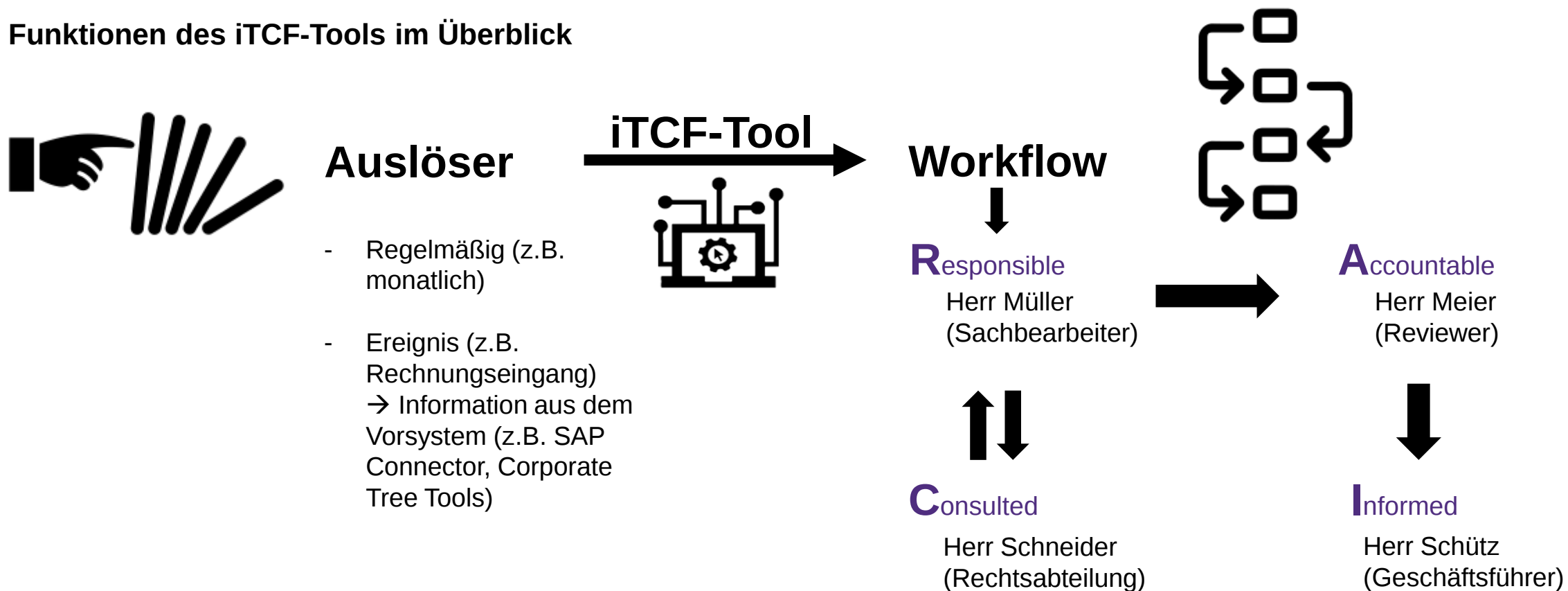


Periodizität:

- 1x jährlich
- bei Änderungen der Gesellschafts- und Gesellschafterstruktur

Workflow & Dokumentationstool

Funktionen des iTCF-Tools im Überblick



Kontrolltool (nachgelagert) – VAT Checker



Der VAT-Checker ist ein IT-Tool, der wichtige Teile Ihrer Umsatzsteuerdaten schnell und effektiv analysiert. Der Bericht und das Ergebnis des VAT-Checkers geben Ihrem Unternehmen einen Überblick über die Umsatzsteuersituation und mögliche Verbesserungen. Mit dem VAT-Checker haben wir für unsere Mandanten eine unkomplizierte Lösung entwickelt, die sowohl die Kontrolle, die Transparenz als auch das finanzielle Ergebnis verbessern kann. Der VAT-Checker prüft Ihre Daten mit 22 Checks unter anderem auf folgende Funktionen:

Mehrfachregistrierung von Kunden Mehrfachregistrierungen können zu falscher Umsatzsteuerberechnung führen	Reihengeschäfte Falsche Bestimmung von bewegter und unbewegter Lieferung und damit des Ortes der Lieferung und der Steuerpflicht	Doppelte Einträge Doppelte Buchungen von Kauf- und Verkaufsrechnungen können zu viel gezahlte Umsatzsteuer bedeuten	Stornos und Gutschriften Ursprünglich berechnete Umsatzsteuer muss nicht automatisch gemindert werden	Ausländische Umsatzsteuer - Wurde die Ihnen berechnete Umsatzsteuer richtig bestimmt? - Haben Sie Anspruch auf eine Rückerstattung?
Gültigkeit der USt-ID Ungültige USt-ID-Nummern können zur Steuerpflicht von grenzüberschreitenden Leistungen führen	Vorsteueraufteilung Sie können nur Umsatzsteuer auf Kosten abziehen, die für steuerpflichtige Zwecke anfallen	Verwendung von Steuerkennzeichen Korrekte Bestimmung von Steuerkennzeichen in Ihrem ERP-System	Abgleich von Lieferland und Steuerkennzeichen In der Regel muss die USt-ID mit dem Bestimmungsland der Waren übereinstimmen	Versandhandelsregel Verkäufe an Privatpersonen in anderen EU-Ländern sind im Abgangsland oder im Bestimmungsland steuerpflichtig

Kontrolltool (workflowintegriert) – OCR Scanner „Rechnungsprüfung“

Eine detaillierte Prüfung jeder einzelnen Rechnung auf die Rechnungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 4 UStG ist in manchen Unternehmen aufgrund der Vielzahl von Eingangsrechnungen nicht umsetzbar, da der benötigte Zeit- und Personalaufwand ein enormes Ausmaß annehmen kann. Außerdem können auch Fehler übersehen werden. Um der Verbuchung fehlerhafter Rechnungen entgegenzuwirken, können diese Rechnungen unter Verwendung intelligenter OCR-Scanner, welche nicht nur den Rechnungstext erkennen, sondern diesen auch auswerten und auf fehlende Rechnungsvoraussetzungen überprüft, untersucht werden.

Mustermann GmbH, Musterstraße 88, 01917 Musterstadt	Mustermann GmbH
Firma	Musterstraße 88
Muster Haustechnik GmbH	01917 Musterstadt
Herr Krüger	GF: Karl Mustermann
Haustechnik Str. 99	AG Musterstadt HRB: 99999
01917 Musterdorf	Ihr Ansprechpartner
	Herr Klaus Mustermann
	Telefon: 03578 70 300 25
	Telefax: 03578 70 400 25
	Datum: 20.04.2014
	Rechnungsnr.: 4
	Kundennummer: 1003

Rechnung

Vielen Dank für Ihren Auftrag. Wir stellen Ihnen folgende Positionen in Rechnung.

Leistung erbracht: 20.04.2014

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
3,00	Stck. Musterartikel 200045	100,00 €	300,00 €
2,00	Stck. Musterartikel 200046	150,00 €	300,00 €
4,00	h Arbeitsstunde Monteur	48,00 €	192,00 €
4,00	h Arbeitsstunde Helfer	22,00 €	88,00 €
1,00	pauschal Kleinmaterial	6,25 €	6,25 €
Zwischensumme			886,25 €
Mehrwertsteuer		19,00%	168,39 €
Gesamtbetrag			1.054,64 €

Der Rechnungsbetrag ist bis zum 27.04.2014 fällig. Wir weisen darauf hin, dass die oben aufgeführten Artikel bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum verbleiben.

Postbank	BLZ: 600 100 70	Konto - Nr.: 123456789
IBAN: DE21600100700123456789		BIC: PBNKDEFF
Umsatzst. - ID: DE787878787		Steuernr.: 888/888/12345
Internet: http://www.mustermann.com		E-Mail: info@mustermann.com

OCR-Scanner



Geprüfte Rechnung nach den Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG

Monitoring Erklärungsprozess

- Monitoring des Steuerfestsetzungsstatus
- Steuerrisikomanagement/Überwachung der Kontrollen
- Fristenverwaltung für Steuererklärungen und Bescheide
- Verwaltung von Betriebsprüfungen
- Vertragsmanagement

Tax Assessment Status #3

Unit * **CORP67 - McCullough-Hoppe**

Period * **Period 2015 Q1**

Tax Type * **Other Income Tax**

Taxation Period * **2015**

Taxation Month **8**

Description **Please inform Mr. Baker about the depreciation.**

Comments [+ Comment](#)

Information

Status **TAX AUDIT**

ID **3**

Assignee **admin** [assign](#)

Reporter **admin**

Watchers **1** [unwatch](#)

Comments **0**

Created **March 08th, 2015 at 19:09** **admin**

Updated **December 02nd, 2015 at 00:12** **admin**

Reviews

☒ **Not yet performed.**

Attachments

[Main competitors.pptx](#)

Status History

There have been no status changes.

Tax Assessment Status

20 records found (0 selected)

ID	Status	Unit Ref. ID	Unit Name	Country	Tax Type	Tax. Period	Tax. Month	✓	✗	Source
1	FINAL	PE1	Swaniawski-Hauck	Poland	MindestKöSt	2015	3	0	0	
2	TAX AUDIT	CORP17	Bashirian, Quitzon and Fadel	Netherlands	Local/State Tax	2015	9	0	0	
3	TAX AUDIT	CORP67	McCullough-Hoppe	France	Other Income Tax	2015	8	0	1	
4	ASSESSED PRELIMINARY	CORP59	Cormier-Jerde	USA	Einheitlich/Gesonderte Feststellung	2015	11	0	0	
5	ASSESSED PRELIMINARY	U4	Sipes-Bradtkke	Germany	Other Income Tax	2014	8	0	0	
6	FINAL	CORP10	Conrad KG	United Kingdom	Interest Carry Forward	2016	1	0	0	
7	FINAL	OG6	Rutherford-Crist	Netherlands	GewSt	2015	8	0	0	



Inhalt

1. Hintergründe und Aufbau von Tax CMS

2. Aktuelle Trends bei Steuerlichen Kontrollsystemen

2.1. Nutzung von IT-Lösungen

2.2. Prüfung des Tax CMS

2.3. Internationales Tax CMS

Prüfung des Tax CMS nach IDW PS 980

Überblick

Eine nach IDW PS 980 durchgeführte Prüfung des Tax CMS kann als Angemessenheits- oder Wirksamkeitsprüfung erfolgen. Dabei schließt eine Wirksamkeitsprüfung stets eine Angemessenheitsprüfung ein. Das Unternehmen legt fest, über welchen abgegrenzten Teilbereich des Tax CMS ein Prüfungsurteil getroffen werden soll (insb. Gesellschaften, Steuerarten, Schnittstellen zu Vorsystemen).



Angemessenheitsprüfung

- Sind die Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt?
- Sind die in der Tax CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern?
- Waren die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt **implementiert**?

Wirksamkeitsprüfung

- Sind die Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt (s. oben)?
- Waren die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert und während eines bestimmten Zeitraums **wirksam**?
- Werden die Grundsätze und Maßnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortung zur Kenntnis genommen und beachtet?

Testat nach IDW PS 980

Angemessenheitsprüfung

Angemessenheitsprüfung

Wir überprüfen systematisch die Angemessenheit Ihres Tax CMS mit unseren detaillierten Checklisten:

- 1) Sind alle wesentlichen Risiken erfasst?
- 2) Sind Kontrollen vorhanden und sind diese angemessen?

Risiko / Erwartete Kontrolle						Angemessenheitsprüfung			
Steuerart	Risikobereich	Sub-Prozess	Bezeichnung des Risikos	What can go wrong	Rechtsnorm	Risiko erfasst (ja/nein) ?	Kontrolle vorhanden (Quelle) ?	Kontrolle angemessen (Kommentar) ?	Kommentar für Bericht
Umsatzsteuer	Purchase-to-Pay	Prozess Rechnungseingang	falsch/unvollständig ausgestellte Eingangrechnungen erkennen	Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Eingangrechnungen (d.h. Rechnungsangaben nach § 14 Abs. 4 UStG unvollständig) werden nicht identifiziert.	§ 14 Abs. 4 UStG	ja	ja, vgl. Checkliste für Eingangrechnungen	ja	Die bestehende Kontrolle ist angemessen. Ggf. Optimierungspotential durch Automatisierung der Kontrolle.

Testat nach IDW PS 980

Wirksamkeitsprüfung

Wirksamkeitsprüfung

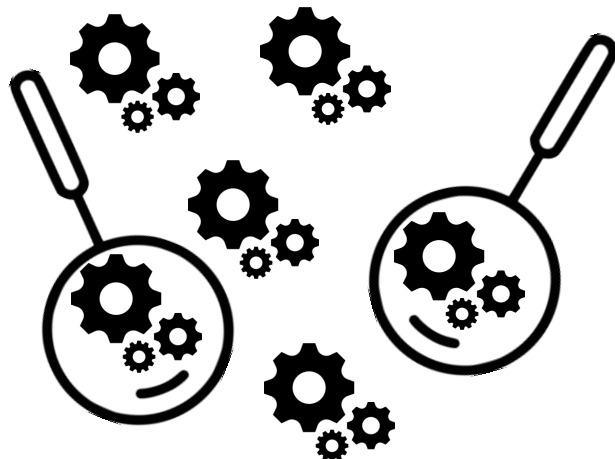
Im Anschluss an die Angemessenheitsprüfung wird die Wirksamkeit der Kontrollen während eines bestimmten Zeitraums (mindestens 6 Monate) überprüft:

- Stichprobenprüfung der Wirksamkeit der implementierten Kontrollen
- Walkthrough-Prüfung pro ausgewählten Prozess

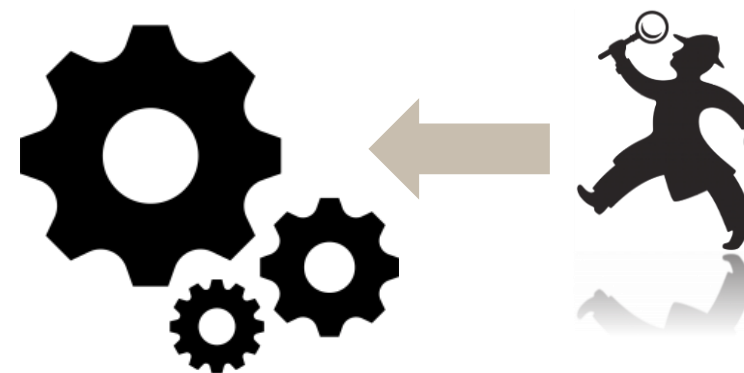
Die Prüfung nach IDW PS 980 ist eine Systemprüfung und zielt nicht darauf ab, einzelne Regelverstöße zu erkennen. Somit ist die Prüfung am Vorgehen einer Abschlussprüfung orientiert.

Sicherstellung der tatsächlichen Durchführung & Dokumentation der Kontrollen im Unternehmen

Stichprobenprüfung



Walkthrough-Prüfung



Testat nach IDW PS 980

Vorteile einer Prüfung

Steuer- strafrecht

- ✓ Berücksichtigung des Testats nach IDW PS 980 durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Beurteilung, ob der Steuerpflichtige in den Anwendungsbereich des AEAO zu § 153 AO fällt und von der Indizwirkung profitieren kann.
- ✓ Ernsthafte Compliance-Bemühungen unter Verwendung des IDW PS 980 sollten grds. gegen das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sprechen, sodass einem Testat eine entscheidende Bedeutung zukommen sollte (insbesondere für den Fall, dass das Unternehmen das Tax CMS selbst erstellt hat).
- ✓ Die potenziell enthaftende Wirkung ist begrenzt auf den jeweils geprüften Zeitraum und den Prüfungsgegenstand, d.h. für welche Gesellschaften und welche Steuerarten (z.B. Ertragsteuern, Umsatzsteuer, Lohnsteuer) das Tax CMS geprüft wurde.

Zivilrecht / Ordnungs- widrigkeiten- recht

- ✓ Berücksichtigung des Testats nach IDW PS 980 vor Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung.
- ✓ Enthaftende Wirkung für den Vorstand / Geschäftsführung für zivilrechtliche und bußgeldrechtliche Zwecke (insbesondere §§ 93 Abs. 2 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG, 130 OWiG) durch ein Testat nach IDW PS 980 über ein wirksames Tax CMS.
- ✓ Berücksichtigung im Rahmen der Bußgeldbemessung nach § 30 Abs. 1 OWiG (vgl. BGH-Urteil vom 9. Mai 2017).

Weitere Vorteile

- ✓ Identifizierung von Verbesserungspotenzial im Rahmen der Prüfung.



Inhalt

1. Hintergründe und Aufbau von Tax CMS

2. Aktuelle Trends bei Steuerlichen Kontrollsystemen

2.1. Nutzung von IT-Lösungen

2.2. Prüfung des Tax CMS

2.3. Internationales Tax CMS



Internationales Tax CMS

Hintergrund und Bedeutung

Hintergrund

- Viele Länder verfügen bereits über konkrete Regelungen zu Tax CMS oder sind dabei, solche Regelungen zu implementieren.
- Ein künftiges Steuerrisiko ist aus Sicht einer Unternehmensgruppe unabhängig von Landesgrenzen und von lokalen Steuergesetzen zu identifizieren.
- Es gibt keine länderübergreifenden verbindlichen Regelungen für die Anforderungen und die Ausgestaltung eines globalen Tax CMS. Daher sollte auf die länderübergreifenden Vorgaben wie die des COSO oder die Empfehlungen der OECD sowie auf die spezifischen Regelungen der einzelnen Länder abgestellt werden.

Bedeutung

- Nichteinhaltung von verpflichtenden Regelungen haben teilweise schwerwiegende Konsequenzen, z.B. persönliche Haftung von verantwortlichen Personen oder negativer Einstufung des Unternehmens für künftige Betriebsprüfungen.
- Die Implementierung eines Tax CMS ist in einigen Ländern verpflichtend, aber in den meisten Ländern freiwillig. Aufgrund der hohen Erwartungshaltung der Finanzverwaltung liegt aber oftmals faktisch eine Verpflichtung vor.
- Zudem haben einige Länder kooperative Compliance-Programme implementiert, wonach Steuerpflichtige bei Bestehen eines wirksamen Tax CMS von Erleichterungen profitieren können (z.B. Vereinfachung von Betriebsprüfungen aufgrund transparenter Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen und Finanzbehörden).
- Internationale Steuerrisiken werden durch ein wirksames Tax CMS erkannt, z.B. erforderliche Registrierungen im Ausland (Umsatzsteuer, Betriebsstätten, etc.).

Internationales Tax CMS

Anforderungen: Schnittmengen COSO / IDW PS 980 / OECD



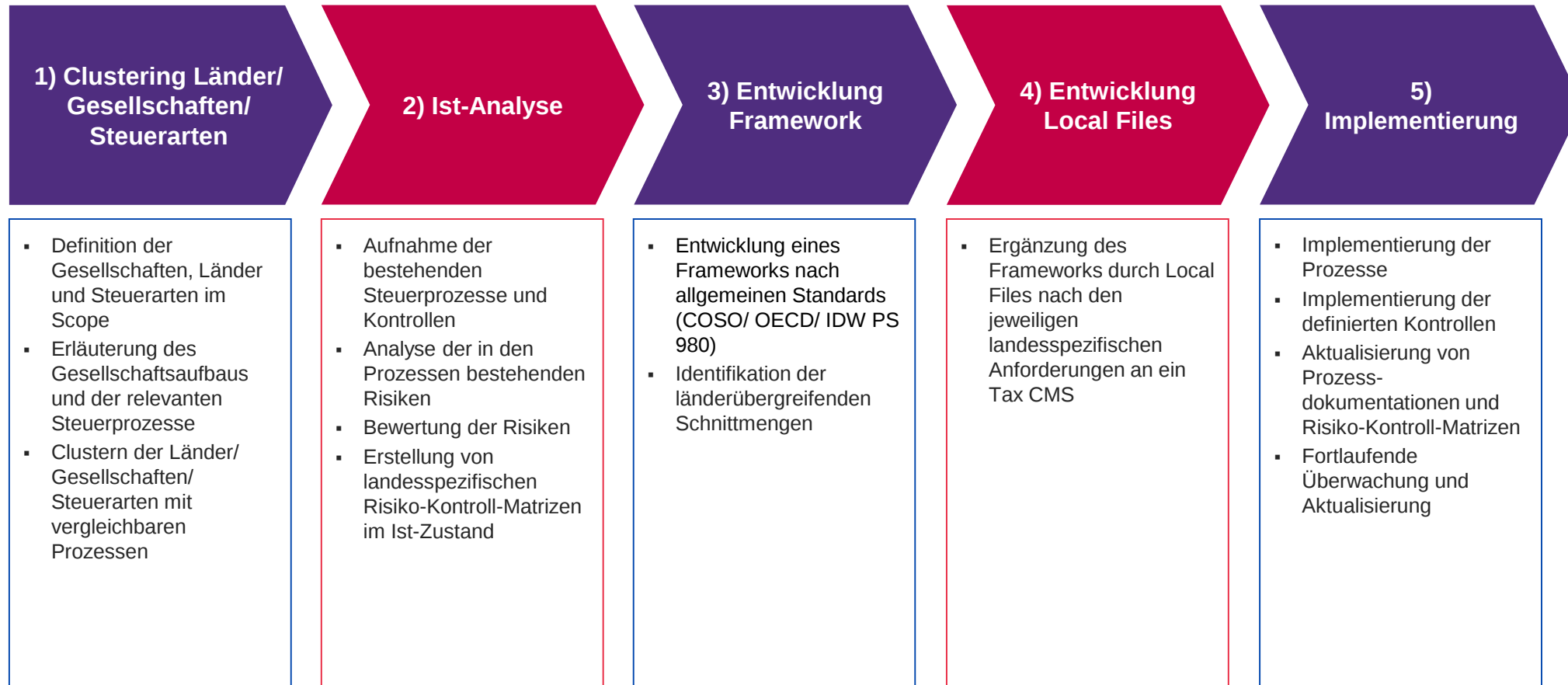
Das Committee of Sponsoring of the Threadway Commission (COSO) hat bereits 1992 mit dem sog. COSO-Modell einen mittlerweile international anerkannten Standard für interne Kontrollen entwickelt und diesen in 2013 überarbeitet. Darin sind Komponenten, Zielkategorien und Unternehmensbereiche dargestellt, in denen die Grundsätze und Maßnahmen des unternehmensinternen Risikomanagements umgesetzt werden. Auch die OECD hat in 2016 mit Ihrem Bericht „Co-operative Tax Compliance: Building Better Tax Control Frameworks“ Anforderungen an ein internationales Tax CMS definiert. Die Anforderungen nach COSO und OECD finden sich auch in dem in Deutschland maßgebenden IDW PS 980 wieder.

COSO	IDW PS 980		OECD
Internes Umfeld	Compliance-Kultur Compliance-Organisation		Tax Strategy Established
Zielfestlegung	Compliance-Ziele		Applied Comprehensively
Ereignisidentifikation	Compliance-Risiken		Responsibility Assigned
Risikobeurteilung			Governance Documented
Risikosteuerung	Compliance-Programm		Testing Performed
Kontrollaktivitäten	Compliance-Kommunikation		Assurance Provided
Information und Kommunikation	Compliance-Überwachung/- Verbesserung		
Überwachung			



Internationales Tax CMS

Vorgehen beim Aufbau eines internationalen Tax CMS



Fragen oder Anmerkungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihr Ansprechpartner

- Herr Dr. Hendrik Breimann ist bei Warth & Klein Grant Thornton AG als Partner deutschlandweit für den Bereich Steuerliche Kontrollsysteme verantwortlich.
- Er entwickelt für Warth & Klein Grant Thornton die in diesem Bereich anzuwendenden Standards für Steuerrichtlinien und Risiko-Kontroll-Matrizen.
- Als WP/RA/StB verfügt er über langjährige Erfahrung im Bereich des nationalen und internationalen Steuerrechts und hat zahlreiche Unternehmen beim Aufbau Steuerlicher Kontrollsysteme unterstützt.
- Dr. Hendrik Breimann ist zudem als Referent auf einschlägigen Fachveranstaltungen zu diesem Thema tätig und veröffentlicht in Fachzeitschriften.



Ihr Ansprechpartner

Dr. Hendrik Breimann, WP/RA/StB

Partner

T +49 211 9524 8277

E Hendrik.Breimann@wkgt.com



Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International).

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

wkgt.com

BERLIN

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kurfürstendamm 70
10709 Berlin
T +49 30 5858187 0
F +49 30 5858187 99

DRESDEN

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

DÜSSELDORF

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

FRANKFURT A.M.

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt a. M.
T +49 69 905598 0
F +49 69 905598 677

HAMBURG

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

LEIPZIG

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Springerstraße 11
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

MÜNCHEN

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

MÜNCHEN

Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

STUTTGART

Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart
T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40

VIERSEN

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eindhovener Straße 37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 60

WIESBADEN

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133